HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 19	DIENSTAG, DEN 4. JUNI	1996

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 1996	Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	77
29. 5. 1996	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes	79
29. 5. 1996	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Tierärztegesetzes und des Hamburgischen Apothekergesetzes	79
29. 5. 1996	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz	80
29. 5. 1996	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes	80

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Mai 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, daß die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1
Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 27. Juni 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf ein angemessenes, ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

(2) Die Vereinbarkeit des Amtes eines Abgeordneten mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet. Das Gesetz kann für Angehörige des hamburgischen öffentlichen Dienstes und für leitende Angestellte in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Beschränkungen der Wählbarkeit vorsehen.

(3) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben; insbesondere ist Arbeitnehmern die dafür nötige freie Zeit zu gewähren. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis aus diesem Grunde ist unzulässig. Das Gesetz bestimmt das Nähere."

2. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

(1) Die Gesetzesvorlagen werden vom Senat, aus der Mitte der Bürgerschaft oder durch Volksbegehren eingebracht.

(2) Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen."

3. Artikel 49 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Lesung der Bürgerschaft (Beratung und Abstimmung)."
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird gestrichen.
      bb) Satz 4, zweiter Halbsatz, wird gestrichen. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
   c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Viertel" durch „Fünftel" ersetzt.
4. Artikel 50 wird aufgehoben.
5. Hinter Artikel 49 wird folgender neuer Artikel 50 eingefügt:

„Artikel 50

(1) Das Volk kann im Rahmen der Zuständigkeit der Bürgerschaft den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes beantragen. Einzelvorhaben, Bauleitpläne und vergleichbare Pläne, Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein. Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn mindestens 20 000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte den Gesetzentwurf unterstützen.

(2) Der Senat führt das Volksbegehren durch, sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet hat. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von einem Zehntel der Wahlberechtigten unterstützt wird.

(3) Entspricht die Bürgerschaft nicht binnen drei Monaten dem Volksbegehren, so legt der Senat den Gesetzentwurf dem Volk zur Entscheidung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf beifügen. Ein Entwurf ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten zustimmen. Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben.

(4) Ein durch Volksentscheid angenommenes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden.

(5) Während eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Tag einer allgemeinen Wahl in Hamburg finden keine Volksbegehren und Volksentscheide statt.

(6) Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid. Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann auch Zeiträume bestimmen, in denen die Fristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wegen sitzungsfreier Zeiten der Bürgerschaft nicht laufen."

6. In Artikel 65 wird hinter Absatz 2 Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
   „3a. auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder auf Antrag der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid (Artikel 50 Absatz 6);".

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 1996.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 29. Mai 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 25 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 mit der Änderung vom 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 45, 96) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung gewählt."

2. In Absatz 5 werden die Wörter „oder ihren Vertretern" gestrichen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollausschusses.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 1996.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Tierärztegesetzes und des Hamburgischen Apothekergesetzes

Vom 29. Mai 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Tierärztegesetzes

Das Hamburgische Tierärztegesetz vom 4. Februar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 8 werden hinter den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften" jeweils die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt.

2. § 23 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Satzungen der Tierärztekammer bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde."

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Apothekergesetzes

Das Hamburgische Apothekergesetz vom 23. September 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 gilt entsprechend für Personen in praktischer Ausbildung nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts in der Ausbildung zum Apothekerberuf gemäß § 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 1489), zuletzt geändert am 27. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 512, 514)."

2. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die in § 1 genannten Personen bilden die Apothekerkammer Hamburg."

3. § 25 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Satzungen der Apothekerkammer bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde."

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 1996.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz

Vom 29. Mai 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Höhe der Einheitssätze nach dem Hamburgischen Wegegesetz vom 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120), zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383), erhält folgende Fassung:

„5. Entwässerungseinrichtungen (je m² Erschließungsanlage):

a) Regenwassersiele ..... 50,— DM/m²

b) Doppel- und Mischwassersiele ..... 24,— DM/m²

c) Straßenabläufe einschließlich Anschlußleitungen ..... 9,— DM/m²".

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgenommenen Siele sind die bisherigen Beitragssätze weiterhin anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 1996.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

Vom 29. Mai 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abwassergesetz vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter der den § 13a betreffenden Eintragung wird eingefügt:

„§ 13b Anerkennung von Fachbetrieben"

1.2 § 17a erhält die Bezeichnung:

„§ 17a Eigenüberwachung der Einleitung"

1.3 Hinter der den § 17a betreffenden Eintragung wird eingefügt:

„§ 17b Eigenüberwachung der baulichen Anlagen"

2. In § 1 Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Drucksielen zählen dazu auch die sich auf privaten Grundstücken befindenden und von der Stadtentwässerung hergestellten oder übernommenen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers ein-

schließlich der Anschlußleitung von der Grundstücksgrenze bis zu den Einrichtungen."

3. In § 5 Absatz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Art und Lage der Einrichtungen wird durch die Stadtentwässerung, die des Anschlusses an die Einrichtungen durch die zuständige Behörde bestimmt;".

4. § 7 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle

„, das an einen besielten Weg grenzt"

gestrichen.

4.2 In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der erneuten Benutzung einer außer Betrieb befindlichen oder verschlossenen Sielanschlußleitung ist die Genehmigung nach Absatz 1 einzuholen."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Nummer 8 werden hinter dem Wort „Altlastensanierung" die Wörter „oder aus Absenkungsmaßnahmen zur Verhinderung von Bauschäden infolge wesentlich erhöhter Grundwasserstände" eingefügt.

5.2 In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abwasser von ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken (Wohngrundstücke), das von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 11a Absatz 3 freigestellt ist, darf eingeleitet werden, wenn die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen" eingehalten werden."

6. § 11a wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 3" durch „Absatz 4" ersetzt.

6.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt ist die Einleitung bei Wohngrundstücken von

1. häuslichem Abwasser,
2. nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser und
3. Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung geringer als 100 kW und den zugehörigen Abgasleitungen, die als Bauprodukte nach § 20 HBauO verwendet werden dürfen,

wenn die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen" eingehalten werden."

6.3 Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 4 bis 10.

6.4 Im neuen Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Soweit Indirekteinleitungen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 7a Absatz 1 WHG fallen, gelten mindestens deren Anforderungen als Stand der Technik auch im Sinne dieser Vorschrift, es sei denn, daß in einer Richtlinie der Europäischen Union für die Einleitung von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen strengere Festlegungen über Art und Begrenzung der eingeleiteten Stoffe enthalten sind."

7. In § 11b Absatz 3 wird hinter Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Auskunftspflichten nach Absatz 2 gelten für den Genehmigungsinhaber entsprechend."

8. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen vorübergehend nach Art oder Menge geändert werden, ist dieses der zuständigen Behörde vorher schriftlich anzuzeigen. Dauerhafte Änderungen sind genehmigungsbedürftig."

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Für das Errichten, Ändern und Abbrechen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung und der auf sie gestützten Rechtsverordnungen, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

(2) Vorhaben nach Absatz 1, die nicht Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18c Wasserhaushaltsgesetz zum Gegenstand haben, bedürfen der Baugenehmigung nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Vorhaben nach Absatz 1 dürfen nur von anerkannten Fachbetrieben nach § 13b ausgeführt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere um geringfügige Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen durchführen zu lassen.

(4) Bei Anschluß eines Grundstücks an ein Gefällesiel ist für die jeweilige Sielart unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück ein Revisionsschacht herzustellen. Die Grundleitung zwischen Sielanschlußleitung und dem Revisionsschacht ist von der Sielanschlußleitung aus ohne Querschnittsänderung bis in den Schacht einschließlich Reinigungsöffnung zu führen."

10. Hinter § 13a wird folgender neuer § 13b eingefügt:

„§ 13b

Anerkennung von Fachbetrieben

(1) Anerkannter Fachbetrieb ist, wer das Zertifikat einer nach Absatz 3 zugelassenen Zertifizierungsorganisation führt.

(2) Das Zertifikat ist einem Fachbetrieb zu erteilen, wenn er über Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes gewährleistet wird. Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise Anforderungen an anerkannte Fachbetriebe durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse, die Fortbildung, den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und Anforderungen an Ausrüstung und Gerät festgelegt werden. In der Verordnung können auch eine auf bestimmte Ausführungbereiche beschränkte Anerkennung vorgeschrieben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüforgane und das Prüfverfahren geregelt werden.

(3) Zertifizierungsorganisationen bedürfen der widerruflichen Zulassung durch die zuständige Behörde. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforde-

rungen an die Tätigkeit der Zertifizierungsorganisationen zu regeln, insbesondere für die Zulassung und deren Widerruf sowie für das Zertifikatszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

11.1 In Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „Funktionsfähigkeit" durch das Wort „Funktionsprüfung" ersetzt und an den Absatz folgender neuer Satz angefügt:

„Die Fachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen."

11.2 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten. Entsprechen Betrieb, Unterhaltung und Eigenüberwachung den von der zuständigen Behörde eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die Einführung Technischer Betriebsbestimmungen ist im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen."

12. § 17 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 2 wird im Satz 3 hinter dem Wort „erteilen" die Textstelle „und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Mitarbeiter der Stadtentwässerung sind berechtigt, die Grundstücke zur Überprüfung des Sielanschlusses zu betreten" eingefügt.

12.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

12.3 Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

12.4 Im neuen Absatz 3 wird hinter Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. von den Eigentümern den Nachweis der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen zu verlangen, Dichtheitsprüfungen zu veranlassen, bei gewerblich genutzten Anlagen oder bei Anlagen in Wasserschutzgebieten die Frist für Erstprüfungen vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen und Zeiträume für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen festzusetzen,"

und die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

13. § 17a wird wie folgt geändert:

13.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „Eigenüberwachung" die Wörter „der Einleitung" angefügt.

13.2 Absatz 5 wird aufgehoben.

14. Hinter § 17a wird folgender neuer § 17b eingefügt:

„§ 17b
Eigenüberwachung der baulichen Anlage

(1) Die Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen haben diese vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und in regelmäßigen Zeiträumen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit von einem für Dichtheitsprüfungen anerkannten Fachbetrieb nach § 13b Absatz 1 überprüfen zu lassen. Der zuständigen Behörde ist der Dichtheitsnachweis unaufgefordert einzureichen. Dieser ist mit einem Lageplan und der Kennzeichnung der geprüften Anlagen zu versehen. Ausgenommen von dieser Eigenüberwachung sind Grundleitungen für Niederschlagswasser, die nicht an ein öffentliches Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen, für die bisher kein Nachweis ihrer Dichtheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht wurde, sind nach den aufgrund von § 15 Absatz 8 veröffentlichten Regelwerken zu überprüfen, und der Dichtheitsnachweis ist entsprechend Absatz 1 der zuständigen Behörde zu überlassen."

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 4 das Abwasser nicht der Stadtentwässerung überläßt, sondern anderweitig beseitigt, ohne dazu nach diesem Gesetz berechtigt zu sein,
2. entgegen § 7 Absätze 1 und 5 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung der Anschlußgenehmigung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 7 Absatz 4 den Sielanschluß nicht fristgerecht herstellt,
4. den Benutzungsvorschriften in § 9 Absatz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen einer unanfechtbaren Versagung der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 3 Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
6. einer durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 4 festgesetzten Verpflichtungen zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
7. entgegen § 9 Absatz 5 auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Kraftfahrzeuge und deren Anhänger wäscht oder Ölwechsel durchführt,
8. entgegen § 11 Stoffe unbefugt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
9. entgegen § 11a Absatz 1 ohne Genehmigung Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung der Einleitungsgenehmigung zuwiderhandelt,
10. entgegen § 11a Absatz 3 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet und die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen" nicht einhält,
11. entgegen § 11a Absatz 9 Dampfleitungen oder Dampfkessel unmittelbar an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
12. entgegen § 11a Absatz 10 bei der Abwasserbeseitigung Geräte zur Verkleinerung fester Abfallstoffe verwendet,
13. entgegen § 11b Absätze 2 und 3 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11b Absatz 3 nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
15. den Anzeigepflichten in § 12 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommmt,

16. entgegen § 13 Absatz 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht von anerkannten Fachbetrieben nach § 13b errichten, ändern, abbrechen oder beseitigen läßt oder diese Vorhaben ohne Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nach § 13b Absatz 1 durchführt,
17. entgegen § 13 Absatz 4 Revisionsschächte und Grundleitungen nicht oder nicht ordnungsgemäß errichtet oder errichten läßt,
18. einer durch Rechtsverordnung nach § 13b Absätze 2 und 3 festgesetzten Verpflichtung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
19. entgegen § 15 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,
20. entgegen § 15 Absatz 2 Abscheideranlagen nicht rechtzeitig durch zugelassene Fachbetriebe warten, entleeren und reinigen läßt,
21. entgegen § 15 Absatz 3 Abwasserbehandlungsanlagen durch zugelassene Fachbetriebe nicht rechtzeitig entschlammen, warten und überprüfen läßt,
22. entgegen § 15 Absatz 4 Abwasser aus Abwassersammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig durch zugelassene Fachbetriebe abfahren läßt,
23. entgegen § 15 Absatz 5 Tätigkeiten eines Fachbetriebes ohne die Zulassung durch die zuständige Behörde ausübt,
24. entgegen § 15 Absatz 6 einen Nachweis nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt,
25. entgegen § 15 Absatz 7 Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß ableitet,
26. einer vollziehbaren Anordnung zur Umrüstung oder Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt,
27. entgegen § 17 Absatz 2 den Beauftragten der zuständigen Behörde oder den Mitarbeitern der Stadtentwässerung das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen verweigert, Reinigungs- und Prüfschächte nicht jederzeit zugänglich hält oder die für die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes und des Betriebes von Grundstücksentwässerungsanlagen erforderliche Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht einreicht,
28. seinen Verpflichtungen zur Eigenüberwachung der Einleitung nach § 17a sowie zur Aufbewahrung und Vorlage der über die Eigenüberwachung geführten Aufzeichnungen nicht nachkommt,
29. seinen Verpflichtungen zur Eigenüberwachung der baulichen Anlage und zur Einreichung der Nachweise nach § 17b nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden."

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Abwassergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen wegzulassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1998 gelten nach § 13 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung tätige Fachbetriebe als anerkannte Fachbetriebe nach § 13b dieses Gesetzes; bis zu diesem Zeitpunkt kann die Behörde die Ausführung von Vorhaben nach § 13 Absatz 1 durch Unternehmer ohne Zertifizierung befristet zulassen, wenn diese besondere Sachkenntnis, Erfahrung und Ausstattung auf dem Gebiet der Entwässerungstechnik nachweisen können.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Mai 1996.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.